



Information

Erlensee, den 22.04.2010

Birgit Behr

Rede zum Antrag der CDU-Fraktion: Interkommunale Zusammenarbeit

- Es gilt das gesprochene Wort -

Herr Vorsitzender,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, das heißt der Kooperation von 2-3 benachbarten Gemeinden, in denen Teile der Verwaltung zusammengelegt werden, um Synergieeffekte zu erreichen, wurden vom Land Hessen für das Haushaltsjahr 2010 3,2 Millionen Euro Haushaltsmittel veranschlagt. 2009 waren es bereits 3,1 Mio./€, 2008 wurden dafür 3,6 Millionen € verausgabt.

So hat z.B. der Landkreis Offenbach mit allen 13 kreisangehörigen Kommunen zusammen eine Kleiderkammer der Feuerwehren für Beschaffung und Bewirtschaftung ins Leben gerufen und wurde mit einer Zuwendung von 75.000,00 € bedacht.

Hainburg, Seligenstadt und Mainhausen teilen sich die Kosten für Reinigung und Wartung im Bereich Feuerwehr und wurden mit 75.000,00€ gefördert.

Mossautal, Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal haben ein gemeinsames Haushals- und Rechnungswesen und erhielten eine Zuwendung in Höhe von 100.000,00 €.

Weiterstadt und Erzhausen haben ein gemeinsames Standesamt und erhielten 50.000,00 €.

Bromskirchen und Allendorf haben z.B. ein gemeinsames Personal- und Finanzwesen.
Förderung: 50.000,00 €.

Seligenstadt und Mainhausen haben ihre Personalämter zusammengelegt und sparen somit Personal. Förderung: 50.000,00 €.

Wetter, Lahntal, Cölbe, Münchhausen haben sich auf eine gemeinsame koordinierte Jugendpflege verständigt. Zuwendung vom Land: 100.000,00 €.

Usw.

Antragsberechtigt sind in der Regel Gemeinden mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern.

Der Förderungsumfang ist davon abhängig, wie viele Gemeinden sich an der Kooperation beteiligen.

Das Land fördert die interkommunale Zusammenarbeit, weil derzeit keine Chance besteht, eine überfällige Korrektur der Gebietsreform in Hessen vorzunehmen, da die letzte schon mehr als 30 Jahre zurückliegt. Damals wurden Fehler begangen, deren Folgen heute über den Umweg der Kooperation abgemildert werden sollen.

Das hat die Landesregierung erkannt und verspricht sich im Klartext von diesem Projekt eine Einsparung von Haushaltsmitteln und Steuergeldern.

Die Interkommunale Zusammenarbeit bietet viele Potentiale: So ist eine verstärkte Zusammenarbeit der Kommunen bei den internen Servicebereichen wie dem gemeinsamen Einkauf, Personaldienstleistungen und der Informationstechnologie möglich. Dies bedeutet eine Zusammenlegung von Personalämtern, Bauhöfe, Kämmereien, Ordnungsämtern oder die gemeinsame Organisation des Brandschutzes und die Ausweisung gemeinsamer Gewerbegebiete.

Die Zusammenarbeit kann sich erstrecken auf die Unterhaltung der Spielplätze, Pflege öffentlicher Anlagen und Friedhofsanlagen, Bestattungen, Anlage und Pflege von Bäumen und Sträuchern, Straßendienste einschließlich Straßenreinigung, Ausbau und Unterhaltung der Feldwege, Winterdienst, Räum- und Streudienst, Erfassung und Abrechnung von Bauhofdienstleistungen.

Im Bedarfsfall nehmen die Kommunen Kontakt untereinander auf und vereinbaren die im Einzelnen durchzuführenden Maßnahmen und Einsätze. Dadurch erreicht man ein hohes Maß an Praxisnähe und Effektivität. Die gegenseitig erbrachten Leistungen werden jährlich im Nachhinein bis zu 31. Januar des Folgejahres in Rechnung gestellt und mit Zahlungsziel von einem Monat erstattet. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis festgelegter Verrechnungssätze für Personal, Maschinen und Fahrzeuge.

Bezug nehmend auf die bestehenden Vergaberichtlinien des Landes hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände am 08.02.2010 zur Thematik der weiteren Behandlung der interkommunalen Zusammenarbeit nach der neusten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Stellung genommen.

In ihrem Positionspapier verweist die Bundesvereinigung auf eine Ausschreibungsfreiheit öffentlich-öffentlicher Kooperationen mit den folgenden, vom EuGH nunmehr bestätigten Kriterien:

1. Erfüllung einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe bzw. von Aufgaben, die mit der Verfolgung von öffentlichen Interessen liegenden Zielen zusammenhängen;
2. durch ausschließlich öffentliche Stellen ohne die Beteiligung privater;
3. auf vertraglicher Grundlage oder einer institutionalisierten Rechtsform wie beispielsweise einem Zweckverband.

Die Zusammenarbeit muss Zielen dienen, die im öffentlichen Interesse liegen und darf keine kommerziellen Überlegungen im Sinne einer Marktorientierung der beteiligten Gebietskörperschaft beinhalten.

Wir bitten daher den Gemeindevorstand über die bereits vorgenommene Zusammenarbeit mit der Gemeinde Neuberg im Abwasserbereich hinaus, weitere Maßnahmen auf diesem Gebiet voranzutreiben. Denn wir alle sind daran interessiert, Steuergelder einzusparen und Haushaltsmittel sparsam zu verwenden, ohne die Qualität der Leistungen für unsere Bürger zu minimieren.

Birgit Behr
Kreistagsabgeordnete
Parteivorsitzende der Gemeinde Erlensee
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende